



Lehrbetriebe mit Globalbewilligung: Anzeige von Lehrstellen auf berufsberatung.ch

Information des SDBB über die zukünftige Praxis

Nachdem der Vorstand der SBBK am 22.8.08 dem unten beschriebenen Vorschlag zugestimmt hat, informiert nun das SDBB darüber, dass sowohl bei den einzelnen Kantonen ebenso wie im nationalen Lehrstellennachweis auf dem Portal berufsberatung.ch die Anzeige von Lehrstellen von Firmen mit globaler Ausbildungsbewilligung gemäss unten beschriebenen Vorschlag gehandhabt werden soll.

1. Ausgangslage

Auf dem Portal berufsberatung.ch kommt es beim nationalen Lehrstellennachweis immer wieder zu falschen Ausschreibungen von Lehrstellen, weil durch die «Grundsätze zu Kantonsgrenzen überschreitenden Ausbildungsverhältnissen von nationalen Firmen und Ausbildungsorganisationen» nicht ganz alle Fragen geregelt sind.

Die fünf Firmen mit globaler Bildungsbewilligung sind aprentas, Lernzentren Lfw, Login, Swisscom, Post und werden in der Folge «Grossfirmen» genannt.

Die Grossfirmen Login, Swisscom, Post gelangten zusammen mit Migros und Coop mit Brief vom 16. April 2007 an die Vorstände der SBBK und KBSB mit dem Anliegen, Handling und Anzeige der offenen Lehrstellen zu verbessern.

Die Vorstände der SBBK und KBSB haben in der Folge das SDBB beauftragt, die Vorschläge der Grossfirmen zu prüfen und ein geeignetes Vorgehen zu entwickeln (Brief vom 31. Mai 2007).

Für den Teilschritt «Optimierung des Lehrstellennachweises im Sinne der Eingabe von login Berufsbildung» wird nachfolgend ein Vorschlag gemacht.

2. Problembeschriebe

Beispiele von problematischen Anzeigen:

ZG/ZH: login will in ZG keine Lehrortadresse festlegen, Lehrortadresse ist identisch mit login in Zürich, Folge: Lehrstelle wird in Zürich angezeigt. ZG ändert Praxis nicht ohne Einverständnis von login.

login-Praxis ist von Kanton zu Kanton verschieden: Im Kanton AG werden Lehrorte im System eingetragen.

AG/ZH: Firma mit Bildungsbewilligung im Kanton ZH mit Zweigstelle im AG (Lehrort). Offene Lehrstelle wird in Zentrale in Dietikon ZH als Lehrortadresse erfasst, Folge: Lehre wird in ZH statt in AG angezeigt.

3. Grundsatz zur Lösung

Die nationale Anzeige steht im Dienst der Lehrstellensuchenden. Für Lehrstellensuchende muss die Anzeige so gestaltet werden, dass klar ist, wo die Lehre stattfindet und wo die Suchenden sich bewerben müssen. Es muss das Lehrortprinzip zur Anwendung kommen (gemäss Vollzug): die Bildungsbewilligung wird jenem Betrieb erteilt, bei welchem ausgebildet wird. Entsprechend können die Lehrstellen im Lehrstellennachweis angezeigt werden.

Ausnahmen: Die fünf Firmen mit globaler Bildungsbewilligung.

Für diese gelten die «Grundsätze zu Kantonsgrenzen überschreitenden Ausbildungsverhältnissen von nationalen Firmen und Ausbildungsorganisationen» (-><http://sbbk.ch/dyn/bin/20100-19891-1-090924-prinzipien8-d.pdf>).



4. Beschluss in den vorberatenden Arbeitsgruppen (initiiert vom SDBB)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Primat der Bildungsbewilligung soll in der Regel auch für die Darstellung gelten. Für Grossfirmen wird eine Sonderregelung vereinbart. 2. Die Datenaustauschrichtlinien genügen, um die Anzeige auf berufsberatung.ch zu steuern: Die zwei Adressen Standort-/Arbeitsort- und Bewerbungsadresse sowie Bemerkungen enthalten ausreichend Information für die Suchenden. 3. Die Grossfirmen müssen pro Kanton / Region bzw. Bezirk eine Adresse (d.h. einen Ort) angeben, wo die Lehre im ersten Jahr mehrheitlich stattfindet (gemäss «Grundsätze...»). Ausnahmen sind im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten handhabbar (Bsp: Lehrort 1. Jahr Bern, 2./3. Jahr Brig, Betrieb möchte dafür Walliser/in -> ausschreiben in Lena VS mit Adresse Betrieb in Brig, auch wenn Bewilligung bei Betrieb in Bern). 4. Jede Lehrstelle wird nur einmal ausgeschrieben/angezeigt: Kein Verlauf der Lehrstelle zeigen, in der Regel nur im Startkanton (dort wo im ersten Jahr die meiste Zeit verbracht wird).
5. Antrag und Empfehlung	<p>Der SBBK-Vorstand empfiehlt den Kantonalen Berufsbildungsämtern, die «Grundsätze zu Kantonsgrenzen überschreitenden Ausbildungsverhältnissen von nationalen Firmen und Ausbildungsorganisationen» durch folgende Punkte zu ergänzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ämter erfassen pro Kanton bzw. pro Bezirk gemäss den Listen der Grossfirmen je mindestens eine Adresse, die für die im Kanton bzw. Bezirk angesiedelten Lehrstellen der Grossfirmen benutzt wird. 2. Diese Adresse dient ausschliesslich dem Lehrstellennachweis und wird bei der Anzeige auf berufsberatung.ch gemäss den Interkantonalen Datenaustauschrichtlinien unter «Ausbildungsort» angezeigt. 3. Damit der Lehrstellennachweis kantonal funktioniert, dürfen keine kantonsfremden Adressen in der Standort- bzw. Lehrortadresse erfasst werden. 4. Die Bewerbungsadresse muss nicht im jeweiligen Kanton sein. 5. Die Bestückung von Fähigkeitszeugnissen oder Korrespondenz mit einer Adresse darf nicht die Wahl der Standort- bzw. Lehrortadresse bestimmen – ausser sie ist identisch.
6. Konkrete Handlungsanweisung	<p>Für die betroffenen Ämter heisst dies konkret folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ämter erfassen pro Kanton bzw. pro Bezirk gemäss den Listen der Grossfirmen – nach Bedarf – je mindestens eine Adresse, die für die im Kanton bzw. Bezirk angesiedelten Lehrstellen der Grossfirmen benutzt wird. Die entsprechenden Adresslisten sind auf der SDBB-Website zum Download abgelegt: http://sdbb.educa.ch/dyn/178743.asp 2. Damit der Lehrstellennachweis kantonal funktioniert, dürfen keine kantonsfremden Adressen in der Standort- bzw. Lehrortadresse erfasst werden.
8. Haltung SBBK-Vorstand	<p>An seiner Sitzung vom 22.8.08 hat der SBBK-Vorstand zustimmend von diesem Antrag Kenntnis genommen.</p>

Bei Unklarheiten kann der Projektmanager berufsberatung.ch, Christof Hegi, kontaktiert werden:
christof.hegi@sdbb.ch / 031 32029 46